

Medienrecht - Neue Pflichtangaben in Geschäftsmails

Seit Januar 2007 gelten für den E-Mail- und SMS-Verkehr für kaufmännische Geschäftsbriefe neue Pflichtangaben.

Durch das "Gesetz über Elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)" vom 10.11.2006 wurden darin die Vorschriften der §§ 37a HGB, 35a GmbHG, 80 AktG geändert.

Wie bei Geschäftsbriefen müssen in E-Mails bei einer GmbH künftig

- die Firma,
- der Sitz der Gesellschaft,
- das Registergericht,
- die Handelsregisternummer
- sowie alle Organe der Gesellschaft

genannt werden.

Geschäftsbriefe (und gleichbedeutend E-Mails) sind schriftliche Mitteilungen nach außen wie z. B. Angebote, Auftragsbestätigungen, Bestellungen, Gutschriften, Lieferscheine, Quittungen, Rechnungen, Reklamationen und ähnliche Transaktionen.

Nicht als Geschäftsbriefe zu bewerten sind dagegen Beiträge zu Mailinglisten, Newsletter, Werbemailings und Internetforen sowie Mitteilungen und Berichte, "die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden".

Die gesetzlichen Änderungen gelten nicht für Freiberufler wie z.B. Rechtsanwälte.

Es ist ratsam die jeweiligen Angaben, die im Internet-Impressum als Pflichtangaben veröffentlicht werden, als E-Mail-Signatur anzuhängen.

In Beiträgen im Internet ist schon wieder von einer Abmahnwelle die Rede. Dies ist jedoch unbegründet, weil Abmahnungen bei Verstößen gegen diese Vorschriften wegen eines fehlenden Wettbewerbsvorteils im Sinne von § 3 UWG unbegründet sind.